

weitgehend nicht mehr beachtet wird. Natürlich freut man sich als Jesuit über die Würdigung, die hier den eigenen Mitbrüdern früherer Jahrhunderte zuteil wird. Aber es stellt sich doch die Frage, ob nicht die damalige Diskussion gezeigt hat, daß fundamentale philosophisch-theologische Probleme meist nicht mit noch so weitgehenden Differenzierungen zu lösen sind, die am Ende fast undurchschaubar werden, sondern danach verlangen, daß die zugrundegelegten Kategorien und Denkschemata revidiert werden. So wäre sicherlich beim Gnadestreit zu fragen, ob nicht schon von vornherein die göttliche und die menschliche Freiheit in ein Konkurrenzverhältnis zueinander gesetzt wurden, das auch durch noch so viele subtile Distinktionen nicht mehr miteinander kompatibel zu machen war.

Wie schon anfangs gesagt wurde, ist es hier nicht möglich, die ganze detaillierte und subtile Darlegung nachzuzeichnen, die R. mit seiner äußerst instruktiven Arbeit vorgelegt hat. Wie gründlich R. dabei gearbeitet hat, zeigt schon allein die Tatsache, daß er am Ende ein Verzeichnis der behandelten wichtigen Denker der damaligen Zeit mit Angabe der Geburts- und Todesdaten und einiger Hinweise zu ihrem Leben anfügt. Außer den Quellen- und Literaturangaben schließen ein Namen- und Sachregister dieses verdienstvolle Werk ab, mit dem R. einen vorbildlichen Anstoß für weitere Forschungen über die damaligen Autoren gegeben hat, der hoffentlich von ihm und anderen weitergeführt wird.

H. SCHÖNDORF S. J.

UNRUH, PETER, *Die Herrschaft der Vernunft*. Zur Staatsphilosophie Immanuel Kants. (Studien zur Rechtsphilosophie und Rechtstheorie 5). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1993. 234 S.

Diese Dissertation entstammt der „Werkstätte“ Ralf Dreiers. Nach J. Caspars Studie zu Rousseaus Politischer Philosophie liegt nun eine weitere ideengeschichtliche Arbeit vor, welche, dies sei vorweggenommen, für Vorlesungen, Seminare und Selbststudium ein Mittel bietet, das sich bewähren wird. Wie der Titel ankündigt, geht es laut Unruh (U.) Kant darum, der Vernunft auf dem politischen Feld die Herrschaft zu sichern und sich dazu des Mittels der „realen Institutionalisierung“ zu bedienen (15). Ob die „reale Wirklichkeit“ sich der Vernunft beugt? Oder ob jene sich die Vernunft zurechtschneidet, bis sie harmlos, aber doch mit Legitimationskraft das harte Spiel der Politik absegnet und verkürt? Solche Fragen mögen den Leser befallen. – Der Aufbau von U.s Arbeit ist übersichtlich: Teil I (17–84) legt die Grundlagen. Der Teil II ist mit „Die Reine und Reale Republik“ überschrieben (85–212). „Abschließende Bemerkungen“ (213 f.) fassen die Position des Autors zusammen.

Des näheren besehen: Der *Teil I* ist in zwei Abschnitte unterteilt. In seinem ersten Abschnitt (A.) legt U. Rechenschaft darüber ab, welche Texte Kants er heranzog und welcher Editionen er sich bediente. Als Hauptquelle diente ihm die „Metaphysik der Sitten. Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre“ von 1797. Weitere zu Kants Lebzeiten veröffentlichte Werke benutzte U. ebenso wie Kants „Vorarbeiten“ und seine „Reflexionen“. Dem veröffentlichten Text der „Rechtslehre“ gelten zuerst U.s kritische Anmerkungen. Er diskutiert B. Ludwigs Kritik an dem Text und dessen Revisions- oder Rekonstruktionsvorschlag; anhand der von W. Kersting und H. Klenner wiederum an den Thesen Ludwigs geäußerten Kritik baut U. sich seine Position auf. U. beschönigt nicht Mängel an Kants Veröffentlichung, schließt sich aber nicht Ludwigs „Unklarheitsthese“ an. – Damit ist Raum für die Untersuchung der „Progressivitätsthese“ (16, 27–40, 83). Kant habe seine Gedanken weiterentwickelt und sei sozusagen immer den Möglichkeiten voraus gewesen, welche die politischen Umstände in der Veröffentlichung zuließen. Kant selbst sage ja, er habe nicht alles sagen und schreiben können, was er gedacht habe (27 f.). Er ließ Vorsicht walten, wartete ab und beschränkte sich in seinen Aussagen (Cassirer, Losurdo, Fetscher dienen U. als Gewährsmänner dieser These). U. „besichtigt“ Kants politisch-rechtsphilosophische Position sodann von der Seite des Jakobinismus und von der des preußischen Staatsdieners und versucht, Kants Position gerecht zu werden. Gab es vielleicht doch nur eine oder mehrere Positionen Kants, also auch Wendungen politisch bedingter Art? Lasse sich, so U. vorsichtig, erheben, was Kant zwar dachte, aus – noch zu beweisender – Furcht vor der Zensur jedoch nicht zu



Papier brachte und schon gar nicht veröffentlicht haben wollte? Spurensicherung ist also zu betreiben. Die Gefahr zu viel in Kants Schriften hineinzuheimnissen ist groß, ebenso groß aber auch die Gefahr, ihn „flacher“ und „unkomplizierter“ zu nehmen als er dachte. U. macht darauf aufmerksam, daß die je verschiedenen Theorieelemente der Rechtslehre je für sich zu bewerten sind, und genau anzugeben sei, gegen welches Element sich der Vorwurf der Hörigkeit gegenüber der Obrigkeit richte und gegen welches etwa der Vorwurf, er sei ein Vorbereiter oder Vertreter liberalen-kapitalistischen Denkens (39). Somit sieht U. den Diskussionsraum eröffnet und startet zu einer genaueren Überprüfung von Kants Rechts- und Staatsphilosophie: zum einen hinsichtlich seines Gesamtwerkes, zum anderen bezüglich der Zeitereignisse und der bestehenden Institutionen. – Der zweite Teil (B) versucht eine „systematische Einordnung der Staatstheorie in die kritische Philosophie Kants“ (41–46), wobei nur eines von drei Kapiteln dieser Fragestellung ausdrücklich gewidmet ist. Das zweite Kapitel stellt die „Staatstheorie in den Kontext der Kantischen Fortschrittstheorie“ (46–58), welche U. somit im Werke Kants befolgt sieht. Das dritte Kapitel untersucht, „welchen Realitätsgehalt Kant zentralen Theoremen seines Staatsrechts zuweist“ (58–84). – U. stellt die These auf, daß für Kant „im äußeren Verhältnis der Menschen zueinander primär das Recht den Maßstab der Entwicklung der Gattung liefert“ (58). Diese nicht völlig eindeutige These (Recht ist wohl nicht als Produkt einer Entwicklung gedacht, und auch nicht nur als Anzeiger des Entwicklungsstandes, sondern als ihr Motor, oder?) überprüft U. sodann am Begriff der „Republik“ (58–84). U. spitzt seine Frage auf die Alternativen zu: „Bleibt Kant bei der Apologie des aufgeklärten Absolutismus stehen oder treibt ihn seine Konzeption des Republikanismus qua Aufklärung über diesen hinaus zu einer Theorie der *Respublica phaenomenon*, der menschenmöglichen Realisierung vernunftgemäßer Staatsprinzipien?“ (69) U.s Antwort fällt differenziert aus. Zum einen sieht er nicht gerade im Einklang mit der Mehrheit der Kantinterpreten in Kants Werk die Entscheidung für die zweite Alternative (69, 74) und damit für die „Hoffnung auf die Reformfähigkeit und den Reformwillen speziell der Preußischen Monarchie“ (83). Ganz sicherlich ist U. darin Recht zu geben, daß in Kants Modell der auf Vernunft gegründeten Republik und der Behauptung der Evolution auf sie hin Dynamik und Sprengkraft stecken (83). Aus heutiger Sicht dürfen wir, noch nüchterner geworden, Hegels Wort, daß Fortschritt ein Fortschritt im Bewußtsein der Freiheit sei, nicht aber in den Institutionen, geschweige denn der Politik, als noch realitätsnäher bezeichnen.

*Teil 2* überprüft die materialen Gehalte der Staatslehre Kants. Den Tenor gibt die Überschrift an „Die Reine und die Reale Republik“, die nun auch bereits eingeführt ist. Einzelkapitel gelten den tragenden Theoriestücken Kantischen politischen Denkens: Dem *Naturzustand* (85–99) samt der Abgleichung zu den Auffassungen des Th. Hobbes und J. Lockes hinüber; dem *Postulat des öffentlichen Rechts* (100–106) wie auch dem *Ursprünglichen Vertrag* und seinen Prinzipien (107–157). Wieweit ließ U. sich von J. Rawls „Theorie der Gerechtigkeit“ beeinflussen? Ein Vertrag ist für Kant nötig, er ist keine verzichtbare Beigabe, und eine „monologische Kontemplation für die legitime Ableitung – analog dem Kategorischen Imperativ – gerechter Regeln gerade nicht ausreichend“ (114). Kant bedürfe des Vertrages, bzw. des Vertragsmodells, weil die wechselseitigen Einschränkungen und Abstimmungen der Freiheitsräume nur mittels der verbindlichen Selbstverpflichtung zustandekommen (115); wer monologisch vorgehe, verharre auf dem Standpunkt und in der Rolle des autonomen Individuums; autonomes Mitglied der Rechtsgemeinschaft zu werden und zu sein, bedürfe jedoch einer expliziten, gemeinsamen, gleichzeitigen verbindlichen Erklärung (115). Ein nächstes Theorieelement stellt die Gewaltenteilung und Volkssouveränität dar (158–193). In dessen Ausarbeitung findet sich auch ein Kapitel zur „Verteilungsgerechtigkeit“ bei Kant (183–193). Schließlich handelt U. das Problem des *Widerstandsrechts* und sein Verbot ab (207–212). – U. antwortet im Vorbeigehen auf eine Reihe nicht unerheblicher Fragen, so etwa auf den Vorwurf, daß *Kant Gesinnungsethiker* sei. Kant wird von U. gegen diesen Vorwurf, wie so oft, differenziert verteidigt (50f.). „Die guten Folgen der Handlung dürfen nicht in Betracht gezogen werden“, sagt Kant und damit wird J. St. Mills Kantauslegung (in: „Der Utilitarismus“) fraglich. Der moralischen Gesinnung ist ihr Wirken in der Sphäre äußerer Handlung allerdings nicht gleichgültig, so Kant, die Gesinnung



achtet auf den Zusammenhang zwischen Willen und Zweck. Für das Vorliegen eines guten Willens und der guten Gesinnung kommt es aber in keiner Weise auf dessen Wirkung in der sinnlichen Welt an (50). Das moralische Gesetz verbindet uns allein, „ohne von irgend einem Zweck, als materialer Bedingung, abzuhängen; aber es bestimmt uns doch auch, und zwar a priori, einen Endzweck, welchem nachzustreben es uns verbindlich macht: und dieser ist das höchste für die Freiheit mögliche Gut in der Welt“ [KdU [WW X, 412f.]. – Zum „*Faktum der Vernunft*“ (123f.): Mit Höffe ist auch U. der Ansicht, daß sich diese Lehre vom „Faktum der Vernunft“ auf das Bewußtsein des kategorischen Imperativs beziehe (124, Anm. 101) und daß dieses „Faktum“ weder ein „ist“ sei, noch daß es den Menschen einem heteronomen Prinzip unterstelle. Ein Sollen dürfe von ihm abgeleitet werden; es legitimiere den kategorischen Imperativ. – Zum *Wohlfahrtsstaat*: „Ein Wohlfahrtsstaat würde die Mensch/Zweck-Formel des kategorischen Imperativs insofern verletzen, als er die Bürger zu bloßen Mitteln der Erreichung eines Zweckes, sei dieser auch deren eigene Glückseligkeit, ge- und damit mißbraucht“ (127). – Zum *Strafrecht*: Der Mensch/Zweck-Formel des kategorischen Imperativs entspreche auch, so U., das Strafrecht, wobei er zutreffend bemerkt, daß mit der Formel die relativen Straftheorien zu Recht abgewiesen werden (können), die positive Begründung der absoluten Straftheorie mit ihrer Forderung nach unbedingter Herstellung der Gerechtigkeit jedoch noch der Begründung harre (134). Kants Betonung der Todeswürdigkeit des Mörders und die „Insel-Metapher“ erwähnt U. lediglich, untersucht aber nicht weiter, ob auch hier die Vernunft in Kants Theorie gesiegt oder sich einseitiges Gerechtigkeitsverständnis durchgesetzt habe (134f.). Um seine These aufrecht- und durchhalten zu können, muß U. des öfteren zur Unterscheidung von „Gestaltung aus Vernunft“ und „mitgeschlepptem historischem Ballast“ greifen (135). Zuzubilligen ist, daß solche Trennung, wie sie vollzogen wird, nicht willkürlich geschieht. So bleibt als Fazit: Kant habe Staatstheorie und Staatspraxis miteinander beständig vermitteln wollen, habe er doch erkannt, daß ohne solche Vermittlung politische Philosophie sinnlos werde (113). U. pflichtet dieser Erkenntnis völlig zu. Er stellt heraus, daß Kant „mit der Formulierung der Prinzipien seiner Rechts- und Staatslehre rechtsphilosophische Grundlagen geschaffen hat, die weit über den historischen Kontext ihrer Entwicklung hinausweisen“ (15). Dies nachzuweisen ist U. gelungen, der damit auch die Rechtfertigung seiner Studie geliefert hat.

U. hat ein solides Arbeitsbuch erstellt. Seine Stellungnahmen wirken nicht gekünstelt, die Auslegungen haben ihre Vernünftigkeit an sich. Sicherlich stößt man an fast allen entscheidenden Stellen in U.s Buch auf Zitate aus der Kantforschung; U. sichert sich meist mit einem Zitat eines anderen Autors ab, wenn er eine eigene Stellungnahme unterbreitet. Doch warum nicht? U. hat vielfältigste Diskussionen aufgearbeitet und bearbeitet, welche sich an Kants Gedanken zu Handlung, Freiheit, Gesellschaft, Recht und Staat entzündeten. Zu empfehlen ist U.s Buch als eine zuverlässige, nicht überfütternde, sehr vielfältige und in der Aktualität der Kant-Diskussion verortete Arbeit. Sie ist mit einem ausführlichen Sach-, doch leider keinem Personenregister versehen.

N. BRIESKORN S. J.

MOLNÁR, GÉZA VON, *Goethes Kantstudien*. Eine Zusammenstellung nach Eintragungen in seinen Handexemplaren der „Kritik der reinen Vernunft“ und der „Kritik der Urteilskraft“ (Schriften der Goethe-Gesellschaft 64). Weimar: Hermann Böhlaus Nachf. 1994. 358 S.

MOLNÁR, GÉZA VON, *Goethes Einsicht in die „Wissenschaftslehre“*, in: Athenäum. Jahrbuch der Romantik 7. Paderborn: Schöningh 1997. 25 S.

Zur Goethe-Legende gehört die vielfach berufene Anekdote, der Kantianer Schiller habe den „Stockrealisten“ Goethe allererst mit der zeitgenössischen kritischen Philosophie bekanntgemacht. Diesen philosophischen Gesprächen des Jahres 1794 gingen allerdings eine ausführliche Kant-Lektüre (Winter 1790/91: die „Kritik der reinen Vernunft“ zugleich mit der „Kritik der Urteilskraft“) und eine Auseinandersetzung mit der „Wissenschaftslehre“ Fichtes (wohl bis Juni 1794) voraus. Informativ Gespräche mit Friedrich Immanuel Niethammer (mit Goethe übrigens Empfänger der beiden ersten Auto-